

darin eine gewisse Unterstützung zu gewähren. Ja, ohne eine solche Unterstützung würde solch ein Unternehmen gar nicht zu Stande kommen, weil es zu viel Kapital verlangt. Diese Unterstützung besteht nun einerseits darin, daß man den betreffenden Verlegern auf eine gewisse kurze Reihe von Jahren das Monopol der Bervielfältigung derjenigen Gegenstände zusteht, welche sie reproduciren. Diese Frist ist sehr kurz bemessen und zwar deshalb, weil die Generaldirection im Interesse der Kunst und Wissenschaft sich das Recht vorbehalten muß, wenn das Reproductionsverfahren wesentlich verbessert werden sollte, dieses verbesserte Verfahren anwenden zu lassen. Die Frist, welche wir gewähren, ist also höchstens auf 5 Jahre bemessen. Das zweite Unterstützungsmittel besteht darin, daß wir den Unterbeamten der Sammlungen, das heißt, nur einem Unterbeamten in jeder Sammlung gestatten, diese Producte in den Entréezimmern zu verkaufen. Wie schon der Bericht Ihrer geehrten Deputation gesagt hat, kommt dabei finanziell außerordentlich wenig heraus; im Ganzen handelt es sich vielleicht um 3000 Mark brutto jedes Jahr. Aber die Verleger legen gleichwohl mit Recht ein großes Gewicht darauf, daß diese Blätter in den Vorzimmern der Sammlungen ausgestellt und verkauft werden, weil sie dadurch eine öffentliche Autorisation erhalten. Es sieht jetzt Jedermann, daß die Verwaltung diese Blätter als solche anerkennt, welche den Anforderungen der Kunst und Wissenschaft durchaus genügen. Das Geschäft macht sich thatsächlich nun so, daß die Besucher der Sammlungen sich davon überzeugen: diese Blätter sind vorhanden; daß sie dieselben aber nicht leicht in den Sammlungsräumen selbst kaufen und zwar aus dem Grunde, weil ihnen die Zeit, welche sie in der Sammlung zubringen, zu kostbar dazu ist, um sich mit Auswählen der Blätter aufzuhalten. Sie sehen die Blätter und behalten sich vor, eine Auswahl derselben in den Kunsthandlungen zu erwerben; und so kommt es, daß thatsächlich das Interesse dieser Verkaufsstellen und dasjenige der Sortimentshandlungen keineswegs einander so feindlich gegenüber stehen, wie die Petenten das hingestellt haben. Es kaufen in den Sammlungsräumen hauptsächlich nur solche Personen, welche nicht Zeit haben, den Nachmittag oder Abend in die Kunsthandlungen zu gehen, und die rasch abreisen wollen; sodann namentlich Gelehrte und Künstler, denen es auf ein bestimmtes Blatt ankommt. Denn in den Sammlungsräumen muß die ganze Folge aller dieser Photographien gehalten werden, während das in den Sortimentshandlungen durchaus nicht nothwendig ist. Es kann Jemand durch alle 28 Kunsthandlungen hier hindurchgehen, ohne dasjenige Blatt zu finden, dessen er gerade bedarf. Auf das Interesse dieser beiden Kate-

gorien von Personen, glaube ich, haben wir aber auch eine billige Rücksicht zu nehmen.

Was nun das finanzielle Interesse der Verwaltung an diesen Unternehmungen betrifft, so ist der Herr Referent allerdings im Irrthum, wenn er annimmt, daß ein Gewinn für die Casse der Sammlungen daraus gar nicht entstehe. Das ist in der That der Fall. Diese Blätter werden mit 25 Procent Rabatt geliefert, also mit etwas geringerem Rabatt, als sie an die Sortimentshändler geliefert zu werden pflegen, und von einem Theil dieser Procente werden die Verkäufer honorirt, wie das ja für die Mühe, welcher sie sich unterziehen, wohl billig erscheint; denn sie haben nicht nur die Blätter abzugeben, sondern auch mit den Verlegern die geschäftliche Correspondenz zu führen. — Bezüglich der Beamten im Besonderen kann ich versichern, daß dieselben durch den Verkauf dieser Blätter an ihren Pflichten im Uebrigen keineswegs gehindert werden, eben weil das Geschäft sehr geringsüdig ist. Es haben übrigens nur die Billetverkäufer die Photographien zu verkaufen, die Aufseher in den Sammlungen durchaus nicht; auch dürfen nicht beliebige kleine Photographien verkauft werden, sondern es werden ausschließlich verkauft: erstens in der Galerie die Photographien der Berliner Gesellschaft in der unretouchirten und retouchirten Ausgabe. Das Letztere ist ihr gestattet, weil sie nachgewiesen hat, daß ihr Unternehmen bei Weitem noch nicht durch den Verlauf der bisherigen Jahre gedeckt worden ist; es werden zweitens verkauft die Photographien nach Gypsabgüssen, die hier in Dresden gefertigt werden; dann die Photographien nach Gegenständen des grünen Gewölbes, deren Herausgabe außerordentlich kostspielig war, wovon sich Jeder leicht durch Einblick in das Werk überzeugen kann, und endlich die Photographien nach Originalhandzeichnungen des Handzeichnungs-cabinets. Der Verkauf anderer Blätter ist den Beamten durchaus und streng untersagt.

Referent Rittergutsbesitzer Reinhold: Wenn ich mich in einem Irrthum befunden habe, daß die Generaldirection gar keinen Gewinn bei diesem Verkaufe mache, so muß ich ganz offen gestehen, daß dieser Irrthum bei mir auch noch nicht ganz beseitigt worden ist durch die Worte des Herrn Regierungskommissars. Soviel mir bekannt, ist das Verhältniß so: es werden commissionsweise der Generaldirection mehrere Abzüge dieser Platten übergeben. Die Generaldirection gestattet einem ihrer Beamten, diese Blätter zu vertreiben, und der betreffende Beamte erhält für diesen Vertrieb gewisse Procentsätze, der Generaldirection selbst fließt, soviel ich aus den vorhandenen Unterlagen entnommen habe, kein weiterer Gewinn zu; es würde daher ganz erwünscht sein, wenn der Herr Regierungskommissar